

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 20/2018



Veröffentlicht am: 23.04.2018

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship vom 01. März 2017

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die erste Satzung zur Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship beschlossen:

Artikel I

1.

Paragraf 4 Abs. 1-3 (alt) wird geändert zu Paragraf 4 Abs. 1-4 (neu):

Alt:

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang sind die folgenden:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studienganges an einer Hochschule,
- Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache [Geeignete Formen der Nachweise sind in Anlage 3 dieser Ordnung aufgeführt.],
- Vorlage eines Motivationsschreibens in englischer Sprache, aus dem das Interesse an diesem Masterstudiengang an der Fakultät hervorgeht.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 140 Credit Points nachzuweisen sind.

(3) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn

- mindestens 18 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 60 CP nach ECTS in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen
- erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin / des Bewerbers keine Anwendung findet, gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen

absolviert wurden.

Neu:

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang sind die folgenden:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges in einem einschlägigen Studiengang oder eines mit einer staatlichen

oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen einschlägigen Studienganges an einer Hochschule,

- Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache [Geeignete Formen der Nachweise sind in Anlage 3 dieser Ordnung aufgeführt.],
- Vorlage eines Motivations Schreibens in englischer Sprache. Die Länge des Schreibens darf maximal 450 Wörter betragen und es müssen die besonders hilfreichen Fähigkeiten und Kenntnisse dargestellt, die persönlichen Erwartungen an Inhalte, Methoden, und Studienabläufe aufgezeigt und das berufliche und wissenschaftliche Interesse an einem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges verdeutlicht werden.
- Nachweis der besonderen Eignung für ein Masterstudium gemäß den Absätzen 2 bis 4.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (1) erster Spiegelstrich festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 140 Credit Points nachzuweisen sind und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2,9“ beträgt. Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden unter Vorbehalt zeitlich befristet immatrikuliert. Es gilt die „Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge“ der Otto-von-Guericke-Universität in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn

- mindestens 18 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 60 CP nach ECTS in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin / des Bewerbers keine Anwendung findet, gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen absolviert wurden.

Paragraf 6 Abs. 4-6 (alt) werden zu Abs. 5-7 geändert.

2.

Paragraf 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Bis zu 15 CP können in Wahlmodulen erbracht werden. Als Wahlmodule gelten alle Module aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, die keinem der gewählten Profilierungsschwerpunkte zugeordnet werden können.

Neu:

(3) Bis zu 15 CP können in Wahlmodulen erbracht werden. Als Wahlmodule gelten die Module aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, die keinem der gewählten Profilierungsschwerpunkte zugeordnet werden können, sofern der Fakultätsrat über die Öffnung der Wahlmodule positiv entschieden hat.

3.

Paragraf 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) Über die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profilierungsschwerpunkten nach Absatz 2 bis 5 entscheidet der Fakultätsrat. Über die Zulassung von Modulen anderer Fakultäten als Wahlmodule in diesem Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

Neu:

(4) Über die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profilierungsschwerpunkten nach Absatz 2 bis 5 und über die Öffnung der Wahlmodule nach Absatz 3 entscheidet der Fakultätsrat. Über die Zulassung von Modulen anderer Fakultäten als Wahlmodule in diesem Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

4.

Paragraf 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat gewählt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat gewählt.

Neu:

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat bestellt.

5.

Paragraf 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung mittels elektronischer Einschreibung in die dem Modul zugehörige hauptsächliche Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder Projekt) über das Web-Portal der Universität. Für Module, die außerhalb der Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung im zuständigen Prüfungsamt oder eine elektronische Anmeldung im dafür bestimmten Web-Portal der Universität abzugeben. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anerkennung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Meldung möglich.

Neu:

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung mittels elektronischer Einschreibung in die dem Modul zugehörige hauptsächliche Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder Projekt) über das Web-Portal der Universität. Für Module, die außerhalb der Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft abzugeben. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anerkennung

der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Meldung möglich.

6.

Paragraf 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt einschließlich einer einmonatigen Einlesezeit 5 Monate. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um höchstens vier Wochen verlängert werden.

Neu:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 22 Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um höchstens vier Wochen verlängert werden.

7.

Paragraf 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

Neu:

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

8.

Anlage 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

Graduate Management Admission Test [GMAT]	550 in total
Graduate Record Examination [GRE]	Quantitativer Teil / quantitative part: 148 und Sprachlicher Teil / verbal part: 143
UNICert	III

Neu:

Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

TOEFL	TOEFL iBT: 108 points
IELTS	7.0
Cambridge Certificate in Advanced English	Grade C
Graduate Management Admission Test [GMAT]	550 in total
Graduate Record Examination [GRE]	Quantitativer Teil / quantitative part: 148 und Sprachlicher Teil / verbal part: 143
UNICert	III

Artikel II

Alle Bestimmungen dieser Satzung finden für alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship an der Universität Magdeburg ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07.03.2018 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.03.2018.

Magdeburg, 03.04.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg